



**Politische Gemeinde
Raperswilen**

Feuerschutzreglement Politische Gemeinde Raperswilen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Raperswil fest.

Art. 2

Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3

Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4

Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr wird zusammen mit der Politischen Gemeinde Wäldi geführt.

² Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Wäldi-Raperswil, dessen Reglement ein integrierender Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglementes darstellt.

Art. 5

Aufsicht

¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz.

² Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes. Die 2 Mitglieder aus Raperswil werden vom Gemeinderat Raperswil gewählt.

³ Die Delegiertenversammlung wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 6

Organe

¹ Die Organe des Feuerschutzes sind:

1. der Gemeinderat;
2. der Feuerschutzbeauftragte;

2. Feuerschutzbeauftragter

Art. 7

FS-Bewilligung

¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 8

Kontrolle

¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen durchführen.

Art. 9

Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Art. 10

Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 11

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates steht innert 30 Tagen der Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit offen.

³ Rekurse haben schriftlich zu erfolgen und müssen Antrag und Begründung enthalten.

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Feuerschutzreglement Raperswilen vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am:

12.10.2021

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

09.12.2021

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeinderatsschreiberin

Gaby J. Müller

Patricia Suter

GENEHMIGT durch das
DEPARTEMENT
FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT
DES KANTONS THURGAU
Generalsekretariat


8510 Frauenfeld, den **22. Dez. 2021**